

Aufgrund des § 9 BBauG, der § 3. VO. zur Änderung der 1. VO. zur Durchführung des BauG vom 21.4.1970 und des § 103 der BauO NW wird festgesetzt:

Jülich, den 25. September 1972
Der Stadtdirektor
In Auftrage:
Stadtoberbaudirektor
Klein, den 14.10.1972
Der Bürgermeister
Pöhl

- 1. Die Errichtung von Nebenanlagen wird nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung vom 1.1.1969 ausgeschlossen.
- 2. Alle Gebäude sind den vorhandenen Gelände-Verhältnissen sorgfältig anzupassen. Veränderungen des Baugeländes sind nur soweit zugelassen, als sie für die Zuwegung und die Führung des Oberflächenwassers unvermeidbar sind.
- 3. Verkleidungen und Anstriche, die andere Baustoffe vortäuschen, sind nicht zugelassen.
- 4. Die Dacheindeckungen der Satteldächer sind nur "altfarben" zugelassen.
- 5. Dachaufbauten, wie Dachgauben, sind unzulässig.
- 6. Einfriedigungen dürfen - soweit es sich um bauliche Anlagen handelt, nicht höher als 1,25 m sein und müssen als Holzspindel- oder Maschendrahtzäune ausgebildet sein. Die Maschendrahtzäune sind zu begrünen.



STADT JÜLICH
KREIS DÜREN
BEBAUUNGSPLAN NR 10
AUSFERTIGUNG NR 1

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE		BAULICHE ANLAGEN + EINRICHTUNGEN + GEMEINDEBARR		FLÄCHEN FÜR ÖRTLICHEN UND ÜBERLICHEN VERKEHR		FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN	
W	W	G	OFFENE BAUWEISE	O	F	AUTOBUSHÄLFEN	F	ABWASSER + MULLPLATZ	1	F	FERNHETZWERK
WS	WS	GE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	G	S	S	H	WASSERHALTER	2	G	WASSERWERK
WI	WI	GI	NUR EINZEL + DOPELHAUSERZÜL	S	K	K	K	WASSERWERK	3	M	UMSPANNWERK
WA	WA	S	NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG	A	T	T	T	MULLBES-ANLAGE	4	B	BRUNNEN
M	M	SW	BAUWAFFENWEHR	B	J	J	J	UMFORMENSTATION	5	K	K
MD	MD	SD	KLEINWANDERHAUS	BAUGRENZE	HO	HO	HO		6		
MI	MI		WANDERHAUS								
MK	MK		WANDERHAUS								

ES WIRD HINZU BESCHRIEBEN DASS DIE KARTEN-
INFORMATIONEN DIE BEIM NACHBENUTZEN IN GEMEIN-
TRICH RICHTIGER LAGE ENHALTEN
MIT DEN ÜBRIGEN PLAN-UNTERSUCHUNG
VON FLÄCHEN FÜR DIE VERWENDUNG
EINE EINZELNE FÜR FÜHRUNG UND DARSTELLUNG
DEN STADTBÄULICHEN PLANUNG ERMOGLICHT.
HERSTELLUNG DER PLANKONTOUR-
LAGE DURCH
VERGLEICH MIT DEN ÜBRIGEN
BÜRO-UNTERSUCHUNG ERGEBNISSEN
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALLEN URWORT MIT
SEINEN ANLAGEN UND BESTANDTEILEN GEMÄSS
BBauG § 2.4.1972 UND
§ 2.5.1972
§ 2.6.1972
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALLEN URWORT MIT
SEINEN ANLAGEN UND BESTANDTEILEN GEMÄSS
BBauG § 2.4.1972 UND
§ 2.5.1972
§ 2.6.1972
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALLEN URWORT MIT
SEINEN ANLAGEN UND BESTANDTEILEN GEMÄSS
BBauG § 2.4.1972 UND
§ 2.5.1972
§ 2.6.1972

Berichtigung: Rechtsverbindlichkeit
erhalten am 26.9.72